

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

der Gemeinde Messel

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Messel vom 08. März 2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 08. März 2021 für die Friedhöfe der Gemeinde Messel folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Messel vom 08. März 2021 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v. § 12 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8 und 10 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 6**

#### **Aufrechnung**

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 7**

#### **Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle und des Aufbahrungsraumes**

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu drei Tagen	200,00 Euro
Für jeden weiteren angefangenen Tag	60,00 Euro
b) Benutzung der Trauerhalle	
auf dem Friedhof Grube Messel	160,00 Euro
auf dem Friedhof Messel	550,00 Euro
- (2) Die Kosten der Überführung in die Friedhofshalle durch ein fachkundiges Unternehmen sind von den Hinterbliebenen zu tragen.
- (3) Die Ausschmückung der Trauerhallen ist nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde auf eigene Kosten möglich.

## **§ 8 Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener  
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.960,00 Euro
  - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener  
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.180,00 Euro
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab bzw. für das Stellen der Urne in die Urnenwand folgende Gebühren erhoben:
- a) in einer Erdgrabstätte: 570,00 Euro
  - b) in einer Urnenwand: 500,00 Euro
- (3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt gegen eine Gebühr in Höhe von 570,- Euro.

## **§ 9 Umbettungsgebühren**

Die Kosten einer Umbettung nach § 12 der Friedhofsordnung, die durch ein fachkundiges Unternehmen ausgeführt wird, sowie die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten für Genehmigungen beteiligter Dritter (Behörden) sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu zahlen. Soweit Leistungen der Gemeinde Messel selbst erforderlich sind, werden zusätzlich Gebühren nach Zeitaufwand gemäß Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Messel erhoben.

## **§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden für die in § 13 der Friedhofsordnung genannten Grabarten folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrabstätte 350,00 Euro
  - b) Wahlgrabstätte, einstellig 430,00 Euro  
für jede weitere Grabstelle je 350,00 Euro
  - c) Wiesengrabstätte 330,00 Euro
  - d) Kindergrabstätte (Kinder unter fünf Jahren) 280,00 Euro
  - e) Grabstätte für totgeborene Kinder und Föten 200,00 Euro
  - f) Urnengrabstätte 360,00 Euro
  - g) Urnenwiesengrabstätte 270,00 Euro
  - h) Urnengrabstätte im Kreis 550,00 Euro
  - i) Grabstätte im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 240,00 Euro
  - j) eine Urnenkammer (Urnenwand) 810,00 Euro

- (2) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte, einer Urnengrabstätte oder einer Urnenkammer gelten die Gebühren gemäß Absatz 1 b), f) und j) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | bei Wahlgrabstätten, je Grabstelle und Jahr der Verlängerung       | 17,20 Euro |
|    | für jede weitere Grabstelle je Jahr der Verlängerung               | 14,00 Euro |
| b) | bei Urnengrabstätten für 2 Urnen, je Grabstelle und Jahr der Verl. | 14,40 Euro |
| c) | bei Urnenkammern, je Kammer und Jahr der Verlängerung              | 32,40 Euro |
- (3) Beim Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern nach § 14 der Friedhofsordnung wird eine Graburkunde als Nachweis des Nutzungsrechts ausgestellt. Die Gebühr beträgt 25,00 Euro.

### **§ 11 Gebühren für Grabräumungen**

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen auf Gräbern für Erdbestattungen je Grabstelle erhoben:

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1. | bei Wahlgräbern                           | 650,00 Euro |
| 2. | bei Reihengräbern                         | 520,00 Euro |
| 3. | bei Urnengräbern                          | 340,00 Euro |
| 4. | bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren) | 340,00 Euro |

### **§ 12 Friedhofsunterhaltungsgebühr (Pfleugegebühr)**

- (1) Für jede am 01. Januar eines jeden Jahres auf den Friedhöfen des Geltungsbereiches dieser Satzung vorhandene Grabstelle ist eine jährliche Gebühr von 35,00 € für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der Friedhofsareale, insbesondere Wege, Grünflächen und Bepflanzungen sowie die Bereitstellung von Gießwasser und die Entsorgung von Abraum finanziert.
- (2) Grabstellen werden sobald sie erworben, wiedererworben oder verlängert sind (Graburkunde), unabhängig von der tatsächlichen Belegung, zum nächsten 01. Januar zur Entrichtung der Pflegegebühr herangezogen. Sie sind damit im Sinne des Absatzes 1 vorhanden. Die Grabstellen der folgenden Grabstätten (Grabarten) sind im Sinne des Absatzes 1 gebührenpflichtig:
- Reihengrabstätte
  - Wahlgrabstätte
  - Wiesengrabstätte
  - Kindergrabstätte
  - Urnengrabstätte
  - Urnenwiesengrabstätte
  - Urnengrabstätte im Kreis
  - Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
  - Urnenkammer (Urnenwand).

Eine Reihengrabstätte, eine Wiesengrabstätte, eine Urnenwiesengrabstätte, ein Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, eine Urnengrabstätte im Kreis und eine Urnenkammer entsprechen jeweils einer Grabstelle. Urnengrabstätten entsprechen unabhängig von der Anzahl der Urnen in der Grabstätte einer Grabstelle.

- (3) Die Gebühr ist während der gesamten Nutzungsdauer der Grabstelle zu entrichten. Bei Verkürzung der Nutzungsdauer (vorzeitiges Einebnen) ist die Gebühr jedoch mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu entrichten. Die Pflegegebühr kann grundsätzlich nicht durch eine Einmalzahlung über den gesamten oder einen Restbetrag entrichtet (abgelöst) werden. In Einzelfällen entscheidet der Gemeindevorstand auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen oder der Verwaltung über eine Ablösung. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die Vereinnahmung der Gebühr über die jährliche Erhebung nicht hinreichend gesichert erscheint. Der Ablösebetrag errechnet sich aus der Gebühr gemäß Absatz 1 multipliziert mit der (Rest-) Ruhezeit.
- (4) Die Gebühr wird erstmals für die im Sinne des Absatzes 1 am 01. Januar 2014 vorhandenen Grabstellen erhoben.

### **§ 13 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Messel folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
  - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
 

1) einmalig	40,00 Euro
2) für die Dauer von 1 Jahr	50,00 Euro
3) für die Dauer von 5 Jahren	60,00 Euro
  - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 40,00 Euro
  - c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 40,00 Euro
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 14**  
**Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung**

Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erfolgte durch die Eckermann & Krauß GmbH, 64625 Bensheim.

**§ 15**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt bezüglich § 12 mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft, mit der Maßgabe, dass dadurch der § 15 der zu diesem Zeitpunkt noch gültigen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Messel bezüglich der Änderungen ausdrücklich ersetzt wird.

Bezüglich der §§ 1 bis einschließlich 11 sowie 13 und 14 tritt sie am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft und dann gleichzeitig die Gebührenordnung vom 24. April 2014 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 03. November 2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Messel, den 09. März 2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Messel

Andreas Larem  
Bürgermeister